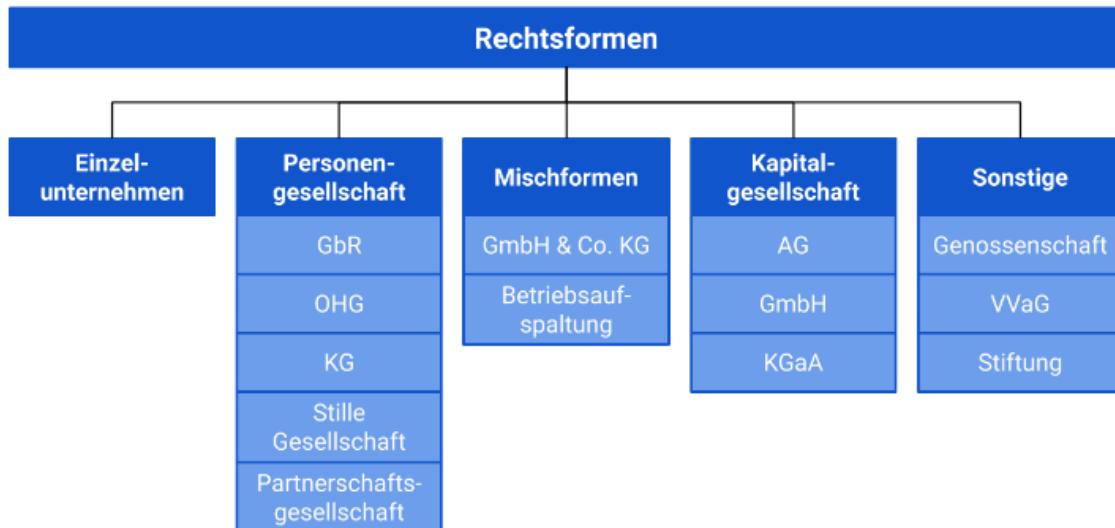


# Unternehmensformen Rechtsformen

## Rechtsformen

Unternehmensformen im Überblick



### Definition:

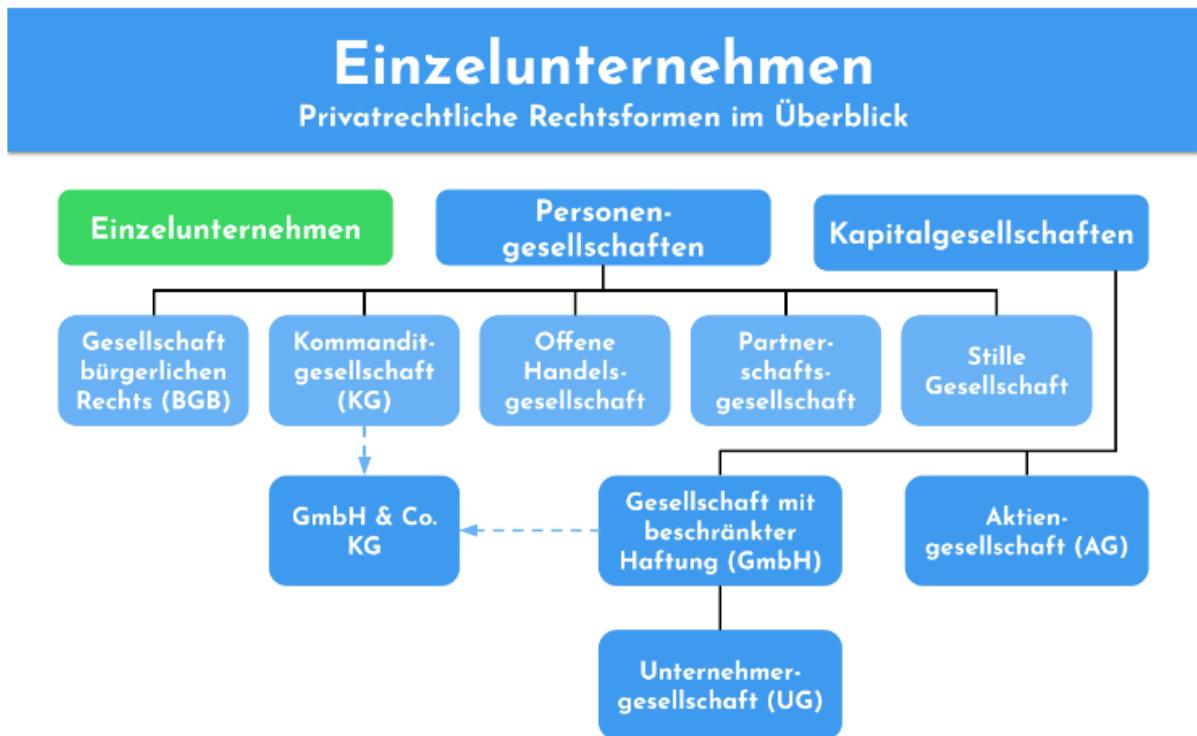
Rechtsformen werden unterteilt in Rechtsformen des Privatrechts (*'private law'*) und öffentliche Rechtsformen (*'public law'*). Diese Unterscheidung gilt sowohl für das deutsche als auch für das internationale Wirtschaftsrecht.

Bei den privaten Rechtsformen wird zwischen Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften differenziert. Darüber hinaus gibt es in Deutschland auch Mischformen, Einzelunternehmen und sonstige Rechtsformen.

### Die verschiedenen Rechtsformen im Überblick:

- Einzelunternehmen
- Personengesellschaften
- Kapitalgesellschaften
- Mischformen
- Sonstige Rechtsformen

### a) Einzelunternehmen



#### Gewerblicher Einzelunternehmen

Als **handelsrechtlicher Kaufmann** ist er mit allen Rechten und Pflichten ausgestattet, die das Handelsgesetzbuch vorsieht. Für den handelsrechtlichen Kaufmann ist es zudem erforderlich, dass er das Einzelunternehmen im Handelsregister eintragen lässt. Betreibt der Einzelunternehmer eine gewerbliche Tätigkeit, muss er seine **Gewerbe beim Gewerbeamt anmelden** und wird zur Gewerbesteuer veranlagt.

**Ein Kleingewerbetreibender muss sich nicht ins Handelsregister eintragen lassen.** Ebenso wie ein Kaufmann ist er aber gewerbesteuerpflchtig. Dies bedeutet, dass er jährlich eine Gewerbesteuererklärung abgeben muss. Eine Gewerbesteuerzahlung fällt für ihn aber erst an, wenn sein Gewinn den Gewerbesteuertreibebetrag von derzeit 24.500 EUR übersteigt.

#### Nicht-gewerbliche Einzelunternehmen

**Ein Freiberufler braucht sich nicht um die Gewerbesteuer zu kümmern.** Er muss seine Tätigkeit beim Finanzamt anzeigen und eine Steuernummer beantragen. Ebenso wie ein Vollkaufmann muss der Freiberufler Umsatzsteuer zahlen, wenn er nicht unter die Kleinunternehmerregelung fällt. Freiberufler kann nur werden, wer bestimmte rechtliche Voraussetzungen erfüllt, denn der Status ist an bestimmte Tätigkeiten und Berufsgruppen gebunden.

**b) GbR**

## Gesellschaft bürgerlichen Rechts

### Merkmale der GbR

<b>Vereinigung</b>	Vereinigung mehrerer natürlicher oder juristischer Personen mit gleicher Geschäftsführung und -vertretung
<b>Haftung</b>	Gesellschafter haften uneingeschränkt und solidarisch, also mit dem eigenen Vermögen
<b>Vertrag</b>	Enthält: Gesellschafter, Laufzeit, Ziel der GbR Kann enthalten: Beendigungsgründe, sonstige Vereinbarungen

**Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts weist bestimmte Merkmale auf:**

- **Rechtsgrundlagen:** Die Rechtsgrundlagen der GbR sind in §§ 705–740 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) gesetzlich normiert, während die Vorschriften des HGB keine Anwendung finden.
- **Rechtscharakter:** Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist eine Personengesellschaft. Sie ist keine Firma und auch keine juristische Person. Die GbR ist parteifähig, sie kann selbst klagen und verklagt werden.
- **Anmeldung:** Eine GbR muss nicht in das Handelsregister eingetragen werden. Bei einer gewerblichen Tätigkeit ist eine Anmeldung beim Gewerbeamt erforderlich. Bei einer freiberuflichen Tätigkeit reicht die Beantragung einer Steuernummer beim Finanzamt aus.
- **Unternehmensbezeichnung:** Gesetzliche Vorgaben bezüglich der Unternehmensbezeichnung gibt es nicht. Industrie- und Handelskammern empfehlen, als Unternehmensbezeichnung den Vor- und Nachnamen zu wählen. Im Geschäftsverkehr müssen neben der Geschäftsbezeichnung immer der Vor- und Nachname sowie eine ladungsfähige Anschrift angegeben werden, zum Beispiel auf Briefen, im Impressum oder auf Rechnungen.
- **Geschäftsführung und Vertretung:** Die Vertretung nach außen und die Geschäftsführung liegen gemeinschaftlich in den Händen aller Gesellschafter. Sie bezieht sich auf Vertragsschlüsse mit Dritten, die der Zustimmung aller Gesellschafter bedürfen. Zur Geschäftsführung gehört zum Beispiel die Korrespondenz, die Buchführung sowie die Kontrolle der Arbeitsprozesse. Im Gesellschaftsvertrag kann vereinbart werden, Geschäftsführung und Vertretung aufzuteilen oder zu beschränken.
- **Haftung:** Für Verbindlichkeiten aus Verträgen, die im Namen der GbR geschlossen werden, haften das Gesellschaftsvermögen und die Gesellschafter unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen. Im Gesellschaftsvertrag können von diesem Grundsatz abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

- **Steuern:** Die Art der Steuer ist abhängig von der Art des Geschäftsbetriebs. Ein Gewerbebetrieb ist gewerbesteuerpflichtig. Jeder Gesellschafter, sofern es sich um eine natürliche Person handelt, ist einkommensteuerpflichtig. Die Höhe der Einkommensteuer bemisst sich nach dem Gewinnanteil, der einheitlich und gesondert festgestellt und jedem Gesellschafter zugeordnet wird. Hinzu kommt die Umsatzsteuer für Lieferungen und Leistungen, die mit 19 % oder mit dem ermäßigten Satz von 7 % veranschlagt wird.

c) **OHG**

## Offene Handelsgesellschaft

Rechtsformen von Unternehmen



### **Die Gesellschaftsform OHG - Definitionen**

Gründer und Unternehmer haben die Wahl zwischen verschiedenen Rechtsformen. Letztendlich entscheiden die jeweiligen Rahmenbedingungen des Unternehmens und auch persönliche Gründe über die Wahl der Rechtsform.

### **Die Entscheidung für eine OHG spielt eine wichtige Rolle bei:**

- Unternehmensgründungen
- Kreditwürdigkeit
- Aufbringen von Gründungskapital
- Klagebefugnis
- Geschäftsleitung

Die Festlegung auf die OHG als Rechtsform ist mit weitreichenden Konsequenzen verbunden. Sie entscheidet darüber, wer in welchem Umfang für Unternehmensverbindlichkeiten haften muss. Da sich die Haftung auch auf das persönliche Vermögen erstreckt, wird die Kapitalbeschaffung erleichtert.

Grundsätzlich besteht eine Wechselwirkung zwischen der Rechtsform und der Besteuerung der Gesellschaft. Personengesellschaften sind **keine eigenständigen Steuerrechtssubjekte**, weshalb der Gewinn der Einkommensteuer unterliegt – der Körperschaftssteuer unterliegt sie nur dann, wenn einer der Gesellschafter eine juristische Person ist.

#### Die Voraussetzungen für die Gründung einer OHG

Als Sonderform der BGB-Gesellschaft muss die OHG die Voraussetzungen der BGB-Gesellschaft – Gesellschaftsvertrag, gemeinsamer Zweck und Förderpflichten – und die Voraussetzungen für den Sondercharakter als OHG erfüllen. Das sind der zwingend vorgeschriebene gemeinsame Zweck, der nach §§ 105 Abs. 1, 4 Abs. 2 HGB auf den Betrieb eines vollkaufmännischen Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet sein muss. Dabei ist die OHG auf die Bedürfnisse des Handelsverkehrs ausgerichtet.

#### Die Voraussetzungen für die Gründung einer OHG im Überblick:

- **Gesellschaftsvertrag:** Als Mindestinhalt des Vertrags müssen die Gesellschafter den gemeinsamen Zweck und die Pflicht zur Förderung des gemeinsamen Zwecks festlegen. Der Gesellschaftsvertrag enthält unter anderem Regelungen zu den Stimmrechten und den Einlagen der Gesellschaften sowie zum Ausscheiden von Gesellschaftern. Der Gesellschaftsvertrag bedarf keiner besonderen Form und kann auch mündlich vereinbart werden.
- **Vertragsparteien:** Der Gesellschaftsvertrag wird zwischen zwei oder mehr Personen geschlossen, wobei der Anzahl der Gesellschafter nach oben keine gesetzlichen Grenzen gesetzt sind.
- **Gesellschafter:** Natürliche und juristische Personen. Die Gründung einer Ein-Mann-OHG ist nicht möglich. Stattdessen müssen mindestens zwei Gesellschafter als OHG auftreten.
- **Gemeinsamer Zweck:** Jeder gemeinsame Zweck kommt in Betracht, wobei die OHG auf den Betrieb eines vollkaufmännischen Handelsgewerbes gerichtet sein muss.  
**Beispiele:** Gründung einer OHG für einen gemeinsamen Getränkevertrieb oder einer Autowerkstatt oder zum Zwecke eines gemeinsamen Getränkegroßmarkts.
- **Gemeinsame Zweckverfolgung:** Es reicht aus, dass sich die Gesellschafter verpflichten, einen irgend gearteten Beitrag zu leisten, zum Beispiel die Zahlung von Geld oder das Einbringen von Sachen.
- **Startkapital und Gesellschaftsvermögen:** Bei der Gründung einer OHG ist kein Mindestkapital erforderlich. Das Gesellschaftsvermögen ist im Eigentum der OHG, sodass die Gesellschafter am Gesamtvermögen zur gesamten Hand berechtigt sind.
- **Kaufmannseigenschaft:** Die OHG muss auf den Betrieb eines Handelsgewerbes ausgerichtet sein. Das bedeutet, dass die OHG Vollkaufmann ist. Das gilt auch für die Gesellschafter einer OHG, sofern sie als Träger des Unternehmens tätig werden.
- **Name der OHG:** Bei der Wahl des Firmennamens der OHG ist größte Sorgfalt geboten (mehr dazu in der Infobox unter der Tabelle).
- **Publizitätspflicht:** Die OHG ist im Interesse der Gesellschaftsgläubiger registerpflichtig.
- **Eintragung in das Handelsregister:** Die Eintragung ist nach § 106 HGB zwingend und muss die vollständigen Daten der Gesellschafter enthalten, den Namen und den Sitz der OHG sowie Angaben zur Vertretungsmacht der Gesellschafter. Die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister erfolgt regelmäßig durch einen Notar.

- **Rechtliche Verselbstständigung:** Die OHG ist keine juristische Person, aber grundbuchfähig und konkursfähig. Das bedeutet, dass sie klagen kann.
- **Haftung:** Jeder Gesellschafter, der von Gesellschaftsgläubigern in Anspruch genommen wird, haftet nach § 128 HGB unmittelbar, primär, persönlich, unbeschränkt und gesamtschuldnerisch. Das bedeutet, dass der Gesellschafter mit seinem ganzen Vermögen haftet, also auch mit seinem Privatvermögen.

#### Die Vorteile und die Nachteile einer OHG

Generell ist die OHG eine Rechtsform, die häufig und auch erfolgreich verwendet wird. Welche Vorteile und Nachteile sie bietet, zeigen die nachfolgenden Übersichten.

#### Das sind die Vorteile einer OHG:

- Für die Gründung ist kein Mindestkapital erforderlich.
- Aus der persönlichen Haftung der Gesellschafter resultiert eine gute Kreditwürdigkeit, sodass der Zugang zu Krediten deutlich erleichtert ist.
- Arbeitsteilung durch mehrere Gesellschafter mit gleichen Befugnissen. Das bedeutet, dass das fachliche Wissen und die Berufserfahrung für ein gemeinsames Geschäftsziel eingesetzt werden können.
- Die Gründung einer OHG verläuft vergleichsweise unkompliziert und kostengünstig.
- Flexible Unternehmensführung, da der Gesellschaftsvertrag Gestaltungsspielraum lässt.

#### Das sind die Nachteile einer OHG:

- Pflicht zur doppelten Buchführung, für die Fachwissen erforderlich ist.
- Uneingeschränkte Haftung nicht nur mit dem Gesellschaftsvermögen, sondern auch mit dem Privatvermögen zu gleichen Teilen.
- Die Haftungspflicht gilt bis zu 5 Jahre nach Ausscheiden aus der OHG.
- Für eine erfolgreiche Geschäftsführung sind Vertrauen und Einigkeit unter den Gesellschaftern unabdingbar.
- Mögliche Streitigkeiten unter den Gesellschaftern können den Fortbestand einer OHG gefährden.
- Die OHG ist eine Rechtsform, die nur Vollkaufleuten offen steht.